

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 2 90 38/39  
Telex: 8 86 846 pbbn d



## Inhalt

Hans Koschnick, SPD-Präsidiumsmitglied, würdigt die EKD-Denkschrift zum Grundgesetz. Seite 1

Harald B. Schäfer MdB, Obmann des Bundestags-Innenausschusses, sieht im Musterentwurf zum Polizeirecht vordemokratische Elemente. Seite 4

### Dokumentation:

Brief des ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Claus Arndt an Franz Josef Strauß über die Ost- und Deutschlandpolitik. Seite 5

40. Jahrgang / 202

22. Oktober 1985

### Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie

#### Stellungnahme zu einer Denkschrift der EKD

Von Hans Koschnick  
Mitglied des SPD-Präsidiums

Wenn ich mich zur jüngsten Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ äußere, möchte ich nicht einer in Bonn gern gezollten Artigkeit gegenüber offiziellen Äußerungen der Kirche entsprechen. Vielmehr möchte ich kritisch und frei von falschen Rücksichtnahmen mit diesem Text umgehen. Die Kammer für Öffentliche Verantwortung hat sich jahrelang ernsthaft auf dieses Thema eingelassen. Sie hat Anspruch auf einen ähnlich ernsthaften Umgang mit dem Ergebnis ihrer Arbeit.

Mir ist zunächst die Selbsteinstufung dieser Denkschrift in Vorworten des Ratsvorsitzenden Eduard Lohse und des EKD-Kammervorsitzenden Prof. Trutz Rendtorff aufgefallen. Die Denkschrift soll, steht da, Rechenschaft ablegen über ein neues Verständnis des Politischen in der evangelischen Kirche seit 1945. Auch ist die Rede von Ortsbestimmung für das Verhältnis der evangelischen Kirche zur Demokratie.

40 Jahre nach Kriegsende und 40 Jahre nach der ersten Kirchenkonferenz in Treysa, die manche von uns damals enttäuschte, weil nur eine Minderheit das Bekenntnis zur Demokratie abzulegen bereit war, tun solche Worte gut. Der scheidende Rat der EKD darf sich mit der Vorlage dieser Denkschrift die Feststellung zugute halten lassen, daß Treysa damals kein überzeugender Anfang der Nachkriegs-Kirchengeschichte war, daß man inzwischen dazu gelernt hat. So klar wie in dieser Denkschrift war es damals nicht zu hören: daß nämlich der deutsche Protestantismus nicht unerheblich in den Nationalsozialismus verstrickt war, ja ihn mit vorbereiten half. Von daher, vom Eingestehen des Versagens der evangelischen Kirche vor der braunen Ideologie und von der Entmythologisierung einer vermeintlichen Widerstandstradition im Protestantismus, sieht der Rat heute die Möglichkeit, das Verständnis zur Demokratie neu und überzeugender zu bestimmen. Diese Verklammerung von Schuld und Lernfähigkeit verleiht der Denkschrift Legitimationskraft.

Verlag und Redaktion:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressahaas 1/217  
5300 Bonn 1, Postfach 1204-08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Kemmler-Druck  
mit verbessertem Recycling  
Papier



Hätten wir in der Weimarer Zeit ein so entschiedenes Eintreten der Kirche für die Demokratie erlebt, wäre mit großer Wahrscheinlichkeit politisch einiges anders gelaufen. So klingen viele Sätze aus dieser Denkschrift heute wie Selbstverständlichkeiten, etwa jener: „Als Christen können und sollen wir eine demokratische Ordnung, die auf Korrektur- und Verbesserungsfähigkeit hin offen ist, zu unserer eigenen Angelegenheit machen...“, so fehlten diese eben nach 1918. Ich entnehme jedenfalls mit großer Zustimmung dem Text der Denkschrift eine Art Cantus Firmus: daß es für Christen keine Alternative zur Demokratie gibt.

Diese Läuterung eines evangelischen Staatsverständnisses - 40 Jahre nach Kriegsende! - scheint den Verfassern zugleich die Unbefangenheit verliehen zu haben, danach zu fragen, ob unser Demokratieverständnis weiterentwickelt wurde (das heißt „Angebot“ zu bleiben), oder ob es in die Falle einer Restauration ging. Und auch, ob die Demokratie mit den Herausforderungen des technisch-wissenschaftlichen Wandels fertig zu werden vermag.

Der beste Garant gegen den Rückfall in altes Obrigkeitsdenken scheint den Verfassern der Aufruf an die Christen zu sein, „die Demokratie mit Leben zu erfüllen und so weiter zu entwickeln, daß sie neuen und neuartigen Fragen und Herausforderungen besser gerecht werden kann“. Dies ist richtig gesehen und zugleich zu einer Absage an die in diesem Lande geraten, die von den evangelischen Kirchen immer eifriger Anpassung an den Status quo verlangen. Wie überhaupt Konservative mit dieser Denkschrift, wenn sie nicht durch Interpretationen umgebogen wird, nicht glücklich sein werden. So wird indirekt dem Gedanken eines „christlichen“ Staates und einer „christlichen“ Partei eine Absage erteilt. Die Denkschrift stellt aber auch indirekt an die Linken die Frage, ob sie die inhaltliche Ausfüllung der Bestimmung von Verfassung, Rechtsstaat, Demokratie nicht jahrelang den Rechten überlassen haben.

Hier setze ich mit einer kritischen Anfrage an die Denkschrift nach. Ist sie nicht zu sehr vom liberalen Verständnis der Demokratie ausgegangen? Warum wird zum Beispiel die Idee der sozialen Demokratie so auffällig zurückhaltend angeführt. Zu wenig finde ich darüber, daß umfassende Demokratie die Durchdringung aller Lebensbereiche, auch und nicht zuletzt der Wirtschaft, zum Ziel haben und wie das aussehen müßte, wenn sie ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden wird. Diese ausgelassene Chance wiegt umso schwerer, als sich im politischen Alltag heute angesichts des Zurückdrängens des Sozialstaatsgedankens viele nicht mehr so recht trauen, offensiv an den dynamischen und auf evolutionäre Entwicklung angelehnten Charakter des Grundgesetzes zu erinnern und daraus Konsequenzen zu ziehen. Ich erinnere an das aufrüttelnde Referat von Helmut Simon auf dem Evangelischen Kirchentag in Düsseldorf, das mir an dieser Stelle überzeugender erscheint als die Denkschrift.

Doch ist der gute Wille der Denkschrift zu spüren, Schwierigkeiten nichtkonformer Bürger, worunter auch zunehmend Theologen zu rechnen sind, beim Umgang mit dem sogenannten Repräsentationsprinzip demokratischer Entscheidungsstrukturen aufzuzeigen. Der Protest gegen großtechnologische Projekte erfährt hier beispielsweise eine sozialetische Wertung. „Bei zunehmender Komplexität von Entscheidungszusammenhängen, insbesondere solchen, die aus direkter Betroffenheit erwachsen“, unterstellt die Denkschrift dem demokratischen Delegations- oder Repräsentationsprinzip, an manchen Punkten an eine Grenze der Akzeptanz durch den Bürger gekommen zu sein. Sie tritt folglich für unkonventionelle Wege mit Elementen der direkten Demokratie ein, nennt plebiszitäre Formen, Volksbegehren und Volksentscheid.

Aber gerade hier, wo auch einmal Zivilcourage ausdrücklich zu würdigen gewesen wäre, tut sich die Denkschrift schwer. Da fällt einem das Vorwort des Kammervorsitzenden wieder ein, der davon spricht, daß in der Kammer Divergenzen im Verlauf der Beratungen zurückgestellt worden seien. Daß hier an diesem Punkt, beim Widerstehen von Bürgern gegen Entscheidungen staatlicher Organe, jene Divergenz aufgebrochen sein muß, ist der Denkschrift anzumerken. Schlägt hier nicht doch wieder ein Quäntchen lutherischer Gehorsamsethik durch, wenn einerseits „demonstrative,



zeichenhafte Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können", ernst zu nehmen seien; andererseits aber auch wieder klar festgestellt wird, daß Regelverletzer „die rechtlichen Konsequenzen zu tragen hätten“? Ich erblicke hierin den überdenkungsbedürftigsten Teil der „Denk“-Schrift. Da sich die SPD an diesem Punkt ähnlich schwer tut, rege ich dazu einen Meinungs-austausch an. Einer ausdrücklichen Hervorhebung verdient die Denkschrift in diesem Zusammenhang für ihr Eintreten für die uneingeschränkte Wahrung des Demonstrationsrechtes.

Zu den stärksten Teilen gehört meines Erachtens der Abschnitt der Denkschrift "Krise der Demokratie?" Hier werden Anzeichen für ein Ungenügen der bisherigen Entscheidungsinstrumentarien des Grundgesetzes festgemacht. Wird die Demokratie mit den Zweideutigkeiten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung fertig? Nur, wenn wir zur Fortentwicklung der Demokratie auch selbst bereit seien und unter anderem zur Erweiterung des Grundrechtskataloges (zum Beispiel um Schöpfungs- oder Fundamentalrechte) bereit seien! So lautet die Antwort der Denkschrift.

Die Auseinandersetzung um die Nachrüstung haben offensichtlich in größeren Kreisen der evangelischen Kirche zu einer von uns so bisher nicht gesehenen Bereitschaft geführt, Elemente der Dezentralisierung von Entscheidungen und der direkten Demokratie positiv zu würdigen und zum Anliegen einer Grundgesetzreform zu machen. Auch dieses verstehe ich als Angebot zum weiteren Dialog und stehe dafür ein!

Für den Schluß habe ich mir noch einige Anmerkungen zur Bewertung der Rolle von Parteien in der Demokratie aufgespart. Ich kenne keine Denkschrift, in welcher so häufig, in so kritischer Weise, für mich aber auch in so schmerzlicher - weil zutreffender - Weise Auslassungen dazu angestellt werden. Fast bin ich versucht, von einer Skepsis der Denkschrift gegenüber der heutigen Praxis von Politikern und Parteien zuspochen. Alle Parteien werden sich diese Passagen sehr aufmerksam durchlesen müssen. Die Beschreibung ihres Ist-Zustandes klingt nicht sehr ermutigend. Aber ist denn auch der Ist-Zustand unserer Parteien wirklich ermutigend? Müssen wir nicht auch mit uns selbstkritischer werden und bedenken, welche Folgerungen junge Leute aus der Lektüre dieses Teiles der Denkschrift für die Glaubwürdigkeit des Parteiensystems ziehen müssen? Die Art, wie in dieser Denkschrift mit den Schwächen der Parteien ins Gericht gegangen wird, ist dennoch erfrischend und ehrt die evangelische Kirche. Dies zeugt von der selbstabgesteckten Distanz zu Staat und Gesellschaft, an der es ja in der leidvollen Geschichte des evangelischen Demokratieverständnisses auf weiten Strecken gefehlt hat.

(-/22.10.1985/v0-he/10)

+ + +



Konservative Absage an die Freiheits- und Bürgerrechte

Höchst bedenklicher „Musterentwurf“ zum einheitlichen Polizeirecht

Von Harald B. Schäfer MdB  
SPD-Obmann im Bundestags-Innenausschuß

„Wenn jemand die Republik anders verfaßt haben möchte im Sinne einer größeren Macht der Sicherheitskräfte, dann muß er es jetzt sagen. Dazu ist jetzt die richtige Zeit.“ Die Innenminister der CDU/CSU-regierten Bundesländer sowie die Koalitionsfraktionen sind dabei, diese Aufforderung von Bundesinnenminister Zimmermann vom 30. September 1985 zu realisieren. Der von der Bundesratsmehrheit vorgelegte Musterentwurf einer bereichsspezifischen Datenschutzregelung im Polizeirecht sowie die bekanntgewordenen Entwürfe der Koalitionsfraktionen zum Bundesdatenschutzgesetz, zum MAD, zum Verfassungsschutz sowie eines Zusammenarbeitsgesetzes belegen dies. Knapp zwei Jahre nach dem Volkszählungsurteil schickt sich die Koalition an, die Intentionen dieses Urteils geradezu in ihr Gegenteil zu verkehren.

Zum Polizeirecht: Das vom Verfassungsgericht festgestellte Recht auf informationelle Selbstbestimmung muß auch in den Polizeigesetzen verankert werden. Bei der Schaffung präziser gesetzlicher Regelungen für die Datenverarbeitung durch die Polizei, kann es deshalb nicht darum gehen, die derzeitige durch eine Ausweitung der Datenverarbeitung gekennzeichnete Praxis festzuschreiben, sie muß vielmehr überprüft und der Umfang zuverlässiger Informationsverarbeitung konkret bestimmt und begrenzt werden. Der vorgelegte „Musterentwurf“ wird diesen Vorgaben des Verfassungsgerichtes nicht gerecht. In einigen Vorschriften geht er in rechtsstaatlich bedenklicher und fragwürdiger Weise noch über die heutige rechtlich nicht allhinreichend abgedeckte Praxis hinaus.

Statt einer für die praktische Polizeiarbeit notwendigen Konzentrierung auf die für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit notwendigen Datenverarbeitung bringt der „Musterentwurf“ eine fast uferlose Ausweitung der Informationstätigkeit der Polizei: Zum Schaden unseres Rechtsstaates, zur Einschränkung von Bürgerfreiheiten und zu Lasten der Polizei. Statt klarer, konkreter, an den Grundsätzen der Zweckbindung und Erforderlichkeit gebundener gesetzlicher Regelungen enthält der Musterentwurf Generalklauseln als Ermächtigung für polizeiliche Fahndung. So soll beispielsweise die Polizei künftig ermächtigt werden, Daten zur „Vorsorge der Gefahrenabwehr“ zu speichern. Der Begriff „Vorsorge der Gefahrenabwehr“ ist bisher dem Polizeirecht fremd. Unter diesem neuen Gefahrenbegriff läßt sich - wenn man nur will - fast jede Art der Datenspeicherung rechtfertigen. Diese Generalklausel würde die Polizeiarbeit von Grund aus verändern; die Polizei könnte zur vorsorgenden Gefahrenabwehr auch dann tätig werden, wenn keine objektive Gefahr vorhanden ist.

Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bürger würde dadurch nachhaltig gestört werden. Wie soll bei einem solch allgemeinen und schwammigen Begriff der Bürger wissen können, was, wo über ihn an Informationen gespeichert ist? Ähnlich unbestimmt und weitgehend mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu vereinbaren, sind die Bestimmungen, die die Einschränkungen des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung, eines besonders schutzwürdigen Grundrechtes, ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Vorschriften des „Musterentwurfes“, nach denen künftig polizeiliche Beobachtungen und Rasterfahndung möglich sein sollen.

Wenn der Musterentwurf in der vorliegenden Fassung in Kraft träte, würde sich unsere Republik von Grund auf verändern: Das Recht des Bürgers würde in unzulässiger Weise eingeschränkt, das Mißtrauen der Polizei gegenüber zunehmen. Das Wort von der Freiheit, die zentimeterweise stirbt, würde durch die Wirklichkeit überholt werden: Die Freiheit stürbe mit Meilenstiefeln.

Die sozialdemokratischen Innenminister lehnen aus gutem Grunde den Musterentwurf ab. Wie die Freiheitsrechte des Bürgers gewahrt und gleichzeitig die Polizei die notwendigen, klaren und präzisen rechtlichen Voraussetzungen für ihre Arbeit im Interesse des Bürgers und seiner Rechte erhält, zeigt der vom hessischen Innenminister Horst Winterstein und seinem Staatssekretär Andreas von Schoeler vorgelegte Entwurf zur Änderung des hessischen Polizeigesetzes. Ihn sollten sich die CDU/CSU-Innen- und Rechtspolitiker als Beispiel nehmen, wenn es ihnen mit ihrem Bekenntnis zur Freiheit und Innerer Sicherheit ernst ist.

(-/22.10.1985/va-he/lo)

+ + +



## DOKUMENTATION

Gilt noch der Grundsatz „pacta sunt servanda“?

Brief von Dr. Claus Arndt, ehemaliger SPD-MdB, an den bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß.

„Sehr geehrter Herr Strauß!

Als Berichterstatter des Bundestags-Rechtsausschusses zu den Verträgen von Moskau und Warschau kann ich nicht umhin, Ihnen mein Erstaunen über wesentliche Teile des Inhaltes zu übermitteln, die der Brief enthält, den Sie kürzlich zu dem Entwurf einer gemeinsamen (Bundestags-) Entschließung zur Deutschlandpolitik an den Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Bundestag, Herrn Dr. Theo Waigel gerichtet haben.

Während Sie auf der einen Seite immer wieder darauf hingewiesen haben, daß für die erwähnten Verträge der Grundsatz des pacta sunt servanda zu gelten habe, beanstanden Sie, daß die Entschließung wörtliche Bestandteile dieser Verträge wiederholt und als Entwurf allen Bundestagsfraktionen zur Annahme empfiehlt. Dies gilt insbesondere für die Nummern II 1 und II 10 des Entwurfs. Sehen Sie nicht, daß Ihre Behauptung über die angebliche Unannehmbarkeit der Nummer II 1 des Entschließungsentwurfs zugleich ein Angriff auf die entsprechenden Vertragsnormen selbst und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz pacta sunt servanda darstellt? Was berechtigt Sie, so leichtfertig mit der deutschen Vertragstreue zu spielen?

Was weiter die politische Bindung der Bundesrepublik Deutschland und ebenso des gesamtdeutschen Souveräns an die Fakten im Osten unseres Vaterlandes angeht, so haben Sie zwar insofern recht, als diese Bindung nicht auf den erwähnten Verträgen beruht (sonst wäre sie auch nicht eine politische, sondern eine rechtliche Bindung). Gleichwohl ist das, was der Warschauer Vertrag in seinem Artikel I rechtlich verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland feststellt, politisch nicht nur für diese - solange sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt besteht -, sondern auch für das deutsche Volk in seiner Gesamtheit verbindlich. Im deutschen Interesse - insbesondere aufgrund unseres Interesses, einen Zustand des Friedens herbeizuführen, in dem das ganze deutsche Volk aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts sich frei dazu äußern kann, in welcher Weise es seine staatliche Existenz für die Zukunft organisieren will - sollten wir darüber hinaus diese politische Bindung dessen, was Artikel I des Warschauer Vertrages völkerrechtlich verbindlich nur für die Bundesrepublik Deutschland in ihrer gegenwärtigen Gestalt festlegt, auch von uns aus wollen (und diesen Willen deutlich und öffentlich ausdrücken). Diese politische Verbindlichkeit beruht auf der Tatsache, daß einmal die gegenwärtige Grenze an Oder und Neiße nur auf gewaltsamem Wege geändert werden könnte (so daß der Wille hierzu den Frieden gefährdete). Zum anderen aber vor allem darauf, daß die überwältigende Mehrheit der heute in den ehemaligen deutschen Ostgebieten lebenden Menschen heute Polen und Russen sind, die keine andere Heimat haben als diese Gebiete (zum Beispiel weil sie größtenteils bereits dort geboren sind).



Soll Politik den Menschen dienen, dann kann nur dies heute noch Bedeutung haben, nicht aber die inzwischen geschichtliche Tatsache, daß diese Gebiete einmal einen Bestandteil Deutschlands darstellten. Ich schreibe das nicht mit leichter Feder hin, denn meine beiden Großväter waren Ostpreußen (der eine stammte von einer preußischen Domäne, deren Verwaltung seit 300 Jahren im Familienbesitz war, der andere war Rektor der Universität Königsberg/Pr.), mein Vater ist in Königsberg geboren, und ich selbst hatte bis 1945 meinen Wohnsitz in jenem Markfissa, Kreis Luban (Niederschlesien), daß Herr Dr. Dregger sich noch in diesem Jahr gegenüber amerikanischen Senatoren gegen die Sowjetarmee zu verteidigen gerühmt hat. Daß diese Gebiete für immer für Deutschland verloren sind, ist keine Folge der Ostverträge, sondern eine solche des verbrecherischen Hitlerkrieges.

Im übrigen muß ich Sie daran erinnern, daß nicht der junge Bundestagsabgeordnete Rühle diese politische Bindung erfunden hat. Ich selbst habe im Auswärtigen Ausschuß des Bundestages in Ihrer Gegenwart und ohne daß sie dem widersprochen hätten, bereits 1972 auf die politische Bindung an die in Artikel I des Warschauer Vertrages festgestellten Tatsachen hingewiesen. Im Plenum habe ich diese Erklärung dann am 17. Mai 1972 bei der abschließenden Ratifikationsdebatte wiederholt (Sten. Bericht der 187. Sitzung der 6. Wahlperiode, S. 1o 938 ff.).

Ich habe diese Auffassung außerdem in meinem Buch „Die Verträge von Moskau und Warschau“ und in unzähligen Vorträgen und Aufsätzen in vielen Ländern und Sprachen vertreten. Ich konnte mich dabei darauf stützen, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages auf meinen Antrag hin dem Plenum gegenüber durch Beschluß mitgeteilt hat, daß die Tatsache, daß der gesamtdeutsche Souverän rechtlich nicht an die Verträge gebunden ist, im Bereiche der Politik keine Entsprechung findet, hier also sehr wohl eine Bindung gegeben ist (Bundestagsdrucksache VI/3396, S. 9).

Daß gerade Sie und Teile der CDU/CSU heute diese (nur) politische Bindung Deutschlands an die Fakten so vehement bekämpfen und bestreiten, erstaunt mich um so mehr, als die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion - allen voran die Herren Dr. Vogel (damals: Warendorf; heute Staatsminister im Bundeskanzleramt; Mitberichterstatter) und Dr. Wittmann (München - CSU) - damals im Rechtsausschuß des Bundestages folgenden Antrag eingebracht und zur Abstimmung gestellt haben: „Der Rechtsausschuß stellt fest, daß als Folge der in Artikel I Abs. 1 des Vertrages enthaltenen Grenzfeststellung und der übrigen in Artikel I getroffenen Regelungen die Oder-Neiße-Gebiete endgültiger Bestandteil des Staatsgebietes der Volksrepublik Polen werden.“ (Bundestagsdrucksache VI/3396 S. 9). Dieser Antrag Ihrer politischen Freunde wurde damals mit 13 gegen 12 Stimmen von SPD und FDP abgelehnt. Sie haben damals nicht nur eine politische, sondern sogar eine rechtliche Bindung postuliert, denn wie anders könnten die Worte „endgültiger Bestandteil des Staatsgebietes der Volksrepublik Polen“ verstanden werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Claus Arndt."

(-/22.1o.1985/vo-he/1o)

+ + +